
Erste öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Wahl der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein für die Amtsperiode 2026 bis 2031.

Mit der konstituierenden Sitzung der neuen Vollversammlung (voraussichtlich 30.07.2026) endet die Amtsperiode der 2021 gewählten Vollversammlung der IHK Südlicher Oberrhein. Für die Neuwahlen maßgeblich ist das Wahlverfahren nach der Wahlordnung WahIO, die am 20.03.2025 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechtes der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306, beschlossen worden ist.

Wahlausschuss

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein hat in ihrer Sitzung am 20.03.2025 gemäß § 8 der Wahlordnung (WahIO) folgenden Wahlausschuss zur Durchführung der Wahl gewählt:

Frau Barbara Henninger, Lahr
Frau Prof. Dr. Felicia Rosenthal, Freiburg
Herrn Dr. Oliver Schloz, Offenburg
Frau Charlotte Schubnell, Friesenheim

Der Wahlausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 26.05.2025 Herrn Dr. Oliver Schloz zum Vorsitzenden des Wahlausschusses gewählt.

Zuschriften an den Wahlausschuss sind ausschließlich an folgende Anschriften zu richten:

IHK Südlicher Oberrhein
Wahlausschuss
Postfach 534
79005 Freiburg

IHK Südlicher Oberrhein
Wahlausschuss
Bismarckallee 18 - 20
79098 Freiburg

Per E-Mail: wahlausschuss@freiburg.ihk.de

Per Fax: 0761/3858-4258

Gemäß § 1 WahIO macht der Wahlausschuss Folgendes bekannt:

a.) Nach §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 7 WahIO i. d. F. vom 27.03.2025 wählen die IHK-Zugehörigen in allgemeiner, geheimer und freier Wahl 50 Mitglieder der Vollversammlung in den unten bezeichneten Wahlgruppen für die Dauer von fünf Jahren.

b.) Die wahlberechtigten Wahlgruppen wählen in den folgenden Wahlgruppen (§ 7 WahIO):

Wahlgruppe 1	Produzierendes Gewerbe
Wahlgruppe 2	Absatzwirtschaft
Wahlgruppe 3	Versicherungs- und Kreditgewerbe
Wahlgruppe 4	Dienstleistungs-, Verkehrs- und Beherbergungsgewerbe

Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- 1.) Bezirk der Kammerhauptstelle Freiburg (28 Mitglieder)
(Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Stadt Freiburg)
- 2.) Bezirk der Kammerhauptgeschäftsstelle Lahr (22 Mitglieder)
(Ortenaukreis)

Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und in ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung

Wahlgruppe	Anzahl der Mitglieder	davon aus Bezirk FR	davon aus Bezirk LR
1	17	9	8
2	11	6	5
3	4	2	2
4	18	11	7

In Wahlgruppe 3 (Versicherungs- und Kreditgewerbe) muss jeweils ein Sitz aus den Wahlbezirken Freiburg und Lahr auf einen IHK-Zugehörigen aus dem Bankengewerbe (Geschäftsbanken, öffentlich-rechtliche Kreditbanken, Genossenschaftsbanken) entfallen (Mindestsitze).

Diese Maßgabe wirkt sich nicht auf das aktive Wahlrecht aus.

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle IHK-Zugehörigen (§ 3 Abs. 1 WahIO). Jeder IHK-Zugehörige hat nur eine Wahlstimme. Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen und zu stimmen rechtskräftig aberkannt ist.

Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht wird ausgeübt durch

- a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden. Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.

Das Wahlrecht kann jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden. Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 WahlO vorliegt. Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss nach dem Schwergewicht ihrer Tätigkeit einer Wahlgruppe zugewiesen. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet (§ 9 Abs. 2 WahlO).

Wählbarkeit

Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind.

Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte i.S. von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen.

Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren. (§ 5 WahlO)

Wählerlisten/Auslegefrist

Im Zeitraum von **Mittwoch, 8. Oktober 2025 bis Dienstag, 21. Oktober 2025 in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr** werden an den IHK-Standorten **Bismarckallee 18-20, 79098 Freiburg und Lotzbeckstraße 31, 77933 Lahr** getrennt nach den oben bezeichneten Wahlgruppen und Wahlbezirken die Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) zur Einsichtnahme in elektronischer Form ausgelegt. Die Einsichtnahme kann durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten erfolgen und beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.

Wahlberechtigte, die mit der Zuordnung zu einer bestimmten Wahlgruppe oder einem Wahlbezirk nicht einverstanden sind oder in der Wählerliste nicht enthalten sind, können bis **28. Oktober 2025, 12:00 Uhr** beim Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein beantragen, dass sie ihr Stimmrecht in einer anderen Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk ausüben wollen oder Einspruch gegen die Wählerliste einlegen (§ 9 Abs. 4 WahlO).

Anträge sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist, ebenso die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Wahlausschuss entscheidend. Die Absendung der Unterlagen genügt nicht zur Fristwahrung. Über die Anträge/Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss und stellt nach Erledigung aller Anträge/Einsprüche die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest (§ 9 Abs. 4 WahlO). Wählen kann nur, wer nach Ablauf der Antrags-/Einspruchsfrist in der festgestellten Wählerliste eingetragen ist.

Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss fordert hiermit alle Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, also in der Zeit von **Donnerstag, 6. November 2025 bis Mittwoch, 26. November 2025, 12:00 Uhr**, schriftlich beim Wahlausschuss Wahlvorschläge einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift enthalten. Außerdem ist eine Erklärung jedes Kandidaten abzugeben, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen (§ 11 Abs. 2 WahlO).

Die Kandidaten können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem die Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind.

Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

Prüfung der Wahlvorschläge

Nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlbewerbungen (**Mittwoch, 26. November 2025, 12:00 Uhr**) prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen.

Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in § 11 Abs. 5 WahlO genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.

Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 wurde nicht eingehalten.
- c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und im Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk (bis Mittwoch, 26. November 2025 = Ablauf der Einreichungsfrist) kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingungen des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2 WahlO, beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Der Wahlausschuss macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von § 11 Abs. 6 WahlO werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht.

Durchführung der Wahl

Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt nach § 12 Abs. 1 WahlO elektronisch (elektronische Wahl). Der Wahlausschuss hat bestimmt, dass die Wahl in der Zeit von **Mittwoch, 04. März 2026 bis Dienstag, 24. März 2026, 12:00 Uhr (Wahlfrist)** stattfindet. Die Wahlberechtigten erhalten ab Montag, 02. März 2026 die Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl. Nach der Wahlfrist eingehende Stimmen und Wahlunterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten über die Wahlhandlung werden in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt, das zusammen mit den Zugangsdaten zum Wahlportal allen wahlberechtigten IHK-Zugehörigen zugesandt wird. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist bekannt gemacht.

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK unter www.ihk.de/freiburg unter Angabe des Tags der Einstellung. Der Wahlausschuss kann die informatorische Veröffentlichung der Bekanntmachungen zusätzlich im Magazin der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein „Wirtschaft im Südwesten“ anordnen.

Weitere Mitteilungen

Der Wahlausschuss stellt zahlreiche Formulare und Vordrucke zur Verfügung. So können beispielsweise folgende Formulare angefordert werden:

- Antrag auf Einsichtnahme in die Wählerliste
- Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste
- Antrag auf Zuordnung in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk
- Muster eines Wahlvorschlages/Wahlbewerbung

Der Gebrauch dieser Vordrucke ist nicht verbindlich, aber sie erfüllen die von der Wahlordnung geforderte Form. Ihre Verwendung wird dringend empfohlen, um das Risiko von Formfehlern zu reduzieren.

Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht in der nach der Wahlordnung vorgeschriebenen Form beim Wahlausschuss eingereicht worden sind, werden zurückgewiesen. Nachbesserungen sind dann nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig beim Wahlausschuss unter der mitgeteilten Adresse zu übermitteln oder persönlich abzugeben, damit eventuelle Mängel noch innerhalb der Frist beseitigt werden können.

Der Wahlausschuss weist darauf hin, dass Auskünfte und Informationen zum Wahlverfahren an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden können:

Wahlpostfach vwahl2026@freiburg.ihk.de

Darüber hinaus stehen folgende Mitarbeitende der IHK für Anliegen zur Verfügung:

1. Jens Fröhner jens.froehner@freiburg.ihk.de
2. Tanja Riehle tanja.riehle@freiburg.ihk.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter der angegebenen Adresse. Dort ist auch die geltende Wahlordnung im Volltext abrufbar.

Freiburg, 01.10.2025
Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein

Der Wahlausschuss

Dr. Oliver Schloz Vorsitzender	Barbara Henninger Beisitzerin	Prof. Dr. Felicia Rosenthal Beisitzerin	Charlotte Schubnell Beisitzerin
-----------------------------------	----------------------------------	--	------------------------------------